



Finanzamt Delmenhorst • 27747 Delmenhorst

Finanzamt Delmenhorst

Firma
A & M Service + Technik GmbH
Niedersachsendamm 12
27751 Delmenhorst

EINGEGANGEN AM 11. NOV. 2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
57/201/37676

Delmenhorst
6. November 2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma A & M Service + Technik GmbH, 27751 Delmenhorst, Niedersachsendamm 12 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 57/201/37676 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE210063835 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. Oktober 2027.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Allee 15
27749 Delmenhorst

Telefon
(04221) 153 - 0
Telefax
(04221) 153 - 126

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do
8:00 - 13:00 Uhr; Di 14:00 -
17:00 Uhr; Fr 8:00 - 12:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE91 2500 0000 0025 0015 38,
BIC MARKDEF1250
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE29 2805 0100 0030 4756 69,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-del.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Delmenhorst schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.